

**VERFAHRENSRICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER
TELEMEDIZINISCHEN VERSORGUNGSFORMEN
SOWIE TELEMEDIZINISCHER KOOPERATIONEN
AUS DEM STRUKTURFONDS GEM. § 105 SGB V**

Version 1.0
Potsdam, 17.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Förderberechtigung	3
§ 2 Förderregion	3
§ 3 Förderziele.....	3
§ 4 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung.....	3
§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
§ 6 Spezifische Fördervoraussetzungen / Nebenbestimmungen	5
§ 7 Sonstige Förderbestimmungen	5
§ 8 Nachweispflicht zur zweckentsprechenden Mittelverwendung / Fördermittelauszahlung.....	5
§ 9 Sonstiges	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Die ambulante Versorgung ist die zentrale Säule einer flächendeckenden medizinischen Versorgung im Land Brandenburg und ihre Bedeutung wächst mit dem medizinischen und technischen Fortschritt. Vor dem Hintergrund der Transformation bestehender Versorgungsstrukturen bedarf es zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen medizinischen Versorgung der Weiterentwicklung von Praxen und MVZ zu zukunftsfesten wohnortnahen Versorgungsstrukturen. In den ländlichen Regionen kommt hinzu, dass bestehende Herausforderungen in der Versorgung durch den demografischen Wandel sowie den zunehmenden Fachkräftemangel verstärkt werden.

Zukunftsfeste Versorgungsstrukturen müssen daher auch Angebote für die Aus- und Weiterbildung von Ärzten und nichtärztlichem Fachpersonal unter einem Dach vereinen bzw. sich untereinander in der Region vernetzen. Ferner bedeutet es für die Grundversorgung in der Fläche die Einbindung innovativer Versorgungsansätze unter Nutzung der Digitalisierung sowie der pflegerischen Ergänzung ambulanter Versorgung. Hierfür ist die Kooperation der regionalen Versorger, Therapeuten und Pflegeeinrichtungen wichtig. Haus- und Fachärztliche sowie Psychotherapeutische Versorgungsangebote sollten in ländlichen Regionen auch über telemedizinische Anwendungen in Kooperation mit wohnortfernen Versorgungsangeboten zur Verfügung stehen.

Der Wandel der bestehenden Versorgungslandschaft erfordert eine Neuausrichtung in der ambulanten Versorgung. Innovative Versorgungskonzepte, die auf die Integration, Kooperation und Vernetzung regionaler Akteure sowie den Einsatz digitaler Technologien und telemedizinischer Angebote setzen, werden maßgeblich dazu beitragen, die gesundheitliche Versorgung in Brandenburg zukunftsfest zu gestalten.

Der § 105 Abs. 1 SGB V eröffnet die Möglichkeit der Verwendung von Mitteln des Strukturfonds zur Gewährleistung, Verbesserung und Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung. Zur Konkretisierung wurden von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) Fördermaßnahmen in der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB beschlossen. Zur konkreten Umsetzung der benannten Fördermaßnahmen dient die hier vorliegende Verfahrensrichtlinie.

§ 1 Förderberechtigung

Förderberechtigt sind Vertragsärzte, Praxisgemeinschaften und Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie Einrichtungen gem. § 402 SGB V und durch die KVBB anerkannte förderwürdige Praxisnetze gemäß § 87b Abs. 4 SGB V.

§ 2 Förderregion

Gemäß dem Ziel der Förderung werden Vorhaben im Land Brandenburg gefördert.

§ 3 Förderziele

Gemäß der Punkte IX. und XI. der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB können Mittel zur Förderung telemedizinischer Versorgungsformen und telemedizinischer Kooperationen verwendet werden. Auf Basis dessen hat der Vorstand am 16.10.2024 der Mittelverwendung zur Förderung von Strukturen für die Förderung telemedizinischer Versorgungsformen und telemedizinischer Kooperationen i. H. v. 200 T€ aus dem Strukturfonds für das Jahr 2024 zugestimmt. Zur Ausgestaltung und Umsetzung der Fördermaßnahme wurde vom Vorstand nachfolgende Verfahrensrichtlinie erlassen.

Die Fördermittel sollen vertragsärztlichen Strukturen zu Gute kommen, die sich als zentrale Orte der Versorgung weiter entwickeln möchten. Ebenso soll die telemedizinische Kooperation zwischen Haus- und Facharztpraxen sowie die telemedizinische Behandlung in einer Satellitenpraxis und in Pflegeeinrichtungen zur Verbesserung der Versorgung in der Fläche gefördert werden.

Ziel der Förderung ist es auch, die Erfahrungen in der Vorbereitungs-, Planungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsphase anderen Vertragsärzten und deren Gemeinschaften sowie MVZ aus derartig geförderten Vorhaben als „Best Practice“ zugänglich zu machen.

§ 4 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

Vorhaben gem. § 3 können in ideeller und/oder in materieller Form gefördert werden.

Ideelle Förderung:

- Organisationsunterstützung
- Kommunikation, Beratung zur Bildung telemedizinischer Netzwerke
- Unterstützung in der Multiplikatorenrolle im Rahmen des Vorhabens

Materielle Förderung:

- Investitionskostenzuschuss für zusätzliche technische und telemedizinische Ausstattung in Höhe von max. 30.000 €
- Zuschläge zur Vergütung in Höhe von max. 25.000 €
- Aufwendungen für die Tätigkeit als Multiplikator (Referententätigkeit, Informationsmaterialien etc.) hinsichtlich des Wissenstransfers auf Andere in Höhe von max. 5.000 €
- Durchführung von Veranstaltungen oder Schulungen zur Realisierung des Vorhabens in Höhe von pauschal 50 € je Person, jedoch aber max. € 5.000 €

Nachweise zur zweckgebundenen Mittelverwendung sind zu erbringen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zur Beantragung der Förderung ist bei der KVBB schriftlich eine Beschreibung des Vorhabens einzureichen, die mindestens folgende Punkte umfasst:

- Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller
- Förderzeitraum
- Form der Förderung
- Benennung der Projektbeteiligten einschließlich Kooperationen (auf Verlangen der KVBB sind die Kooperationsvereinbarungen vorzulegen)
- Benennung der Vorhabenziele in Übereinstimmung mit den Förderzielen (einschließlich Kosten- und Zeitziele)
- angestrebte Ergebnisse des Vorhabens
- Business-Case/Szenario zur Beurteilung des Vorhabens unter wirtschaftlichen Aspekten

Grundsätzlich sind die Förderanträge im Zeitraum vom 01.11.2024 bis 30.04.2025 (Datum Posteingang bei der KVBB, „Windhundprinzip“) zu stellen.

Nach Beschluss des Vorstandes zur Förderung des Vorhabens erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Maßgabe der Zweckbestimmung dieses Bescheides. Die Zuwendung kann bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung oder Verstößen gegen die Auflagen ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 47 SGB X auch für die Vergangenheit widerrufen und insoweit zu Unrecht gezahlter Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Nach Abschluss des Vorhabens bzw. Förderzeitraumes ist gegenüber der KVBB Transparenz in Form eines Abschlussberichtes herzustellen, der mindestens folgende Punkte umfasst:

- Verwendungs- und Investitionsnachweise, aus dem Art und Kosten hervorgehen

- Nachhaltigkeitsnachweis (das geförderte Vorhaben muss über den Förderzeitraum Bestand haben und weitergeführt werden)
- Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf
 - o die erreichten Ergebnisse und Ziele
 - o den erzielten und erwarteten Nutzen
- Erfahrungsbericht zum Vorhaben einschließlich Empfehlungen für Folgevorhaben

§ 6 Spezifische Fördervoraussetzungen / Nebenbestimmungen

Gemäß § 2 Abs. 5 der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB erfolgt eine Förderung von Strukturen bei Vorhandensein entsprechend berechtigender Gründe nur für Maßnahmen, deren Ausgestaltung der KVBB obliegt bzw. an deren Ausgestaltung sie aktiv beteiligt oder eingebunden ist. Diese Fördermaßnahmen sind im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden.

Die Vorhaben, müssen den Vorgaben des Datenschutzes, der IT Sicherheit und der Digitalisierung im Gesundheitswesen (u.a. Telematik-Infrastruktur, Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG, Digital-Gesetz) erfüllen.

§ 7 Sonstige Förderbestimmungen

Die Gewährung unter der in § 4 genannten Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Im Einzelfall können Unterlagen, Nachweise zur zweckmäßigen Verwendung der Fördermitteln von der KVBB an- bzw. nachgefordert werden. Eine rückwirkende Auszahlung von Fördermitteln für den Zeitraum vor Bewilligung des Antrages in Form eines Zuwendungsbescheides durch die KVBB ist ausgeschlossen.

§ 8 Nachweispflicht zur zweckentsprechenden Mittelverwendung / Fördermittelauszahlung

Die Auszahlung der mit dem Zuwendungsbescheid zugesagten Mittel steht unter dem Vorbehalt der Erbringung von Einzelnachweisen sofern ausgewiesen. Als Einzelnachweise werden Rechnungen und Zahlungsbelege verlangt. Die Zeitpunkte der Rechnungslegung und dementsprechende Zahlung können auseinanderfallen und separat nachgewiesen werden. Jedoch müssen Rechnung und Zahlungsnachweis im Förderzeitraum vorgelegt werden. Die Rechnung belegt eine förderfähige Ausgabe dem

Grunde nach, der darauf bezogene Zahlungsnachweis belegt die zweckentsprechende Mittelverwendung in tatsächlicher Höhe. Einzelnachweise in Form von Rechnungen sind binnen des Förderzeitraums im Original per Post einschließlich entsprechender Zahlungsnachweise an die KVBB zu senden.

Die Auszahlungen der Fördermittel, mit Ausnahme der förderwürdigen Behandlungsfälle, aufgrund erbrachter Einzelnachweise erfolgen auf ein vom Antragsstellenden angegebenes Konto binnen eines Monats nach Rechnungseingang, gesondert von vertragsärztlichen Honorarunterlagen.

Die Abrechnung förderungswürdiger Behandlungsfälle erfolgt über die Hinterlegung einer von der KVBB zugewiesenen Symbolnummer im Praxisverwaltungssystem und wird mit der Quartalsabrechnung bei der KVBB eingereicht. Die Vergütung förderungswürdiger Behandlungsfälle erfolgt mit der Honorarauszahlung der jeweiligen Quartalsabrechnung.

Für Veranstaltungen oder Schulungen, die im Rahmen der Förderung durchgeführt werden, wird eine Teilnehmerpauschale von 50 € pro Person gewährt. Diese Pauschale dient der Abdeckung von Kosten für Organisation, Miete, Verpflegung und Materialien. Die Teilnehmerpauschale ist auf maximal 50 € pro Person und Veranstaltungstag begrenzt. Als Nachweis für die Auszahlung ist die unterschriebene Teilnehmerliste mit vollständigen Vor-/Nachnamen, Datum und Unterschriften der Teilnehmenden zu erbringen.

§ 9 Sonstiges

In begründeten Einzelfällen kann von einzelnen Regelungen dieser Verfahrensrichtlinie abgewichen werden, wenn das Fördervorhaben dennoch erreicht wird. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ausgenommen ist die Höhe der jeweiligen Förderung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensrichtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes der KVBB mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit bei Wegfall des Strukturfonds.

Potsdam, 17.10.2024